

RCR - Motorbootordnung

2.4 Motorbootordnung

Diese Ordnung gilt nach § 14 der Clubsatzung für alle Mitglieder und Gäste des Ruder-Club Rastatt 1898 e. V., im folgenden RCR genannt. Änderungen erfolgen gemäß § 12 (7) der Satzung.

2.4.1 Leitung der Motorbootabteilung:

Die Abteilungsversammlung tagt mindestens einmal im Jahr entsprechend § 6 (5) der Satzung. §§ 8, 12 der Satzung mit Ausnahme dessen Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Abteilungsleiter der Motorbootabteilung (AI) und sein Stellvertreter werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines neuen AI / Stellvertreters.

Sportrat:

Folgende Ämter gehören dem Sportrat an:

- Abteilungsleiter
- AL Stellvertreter
- Hafewart
- Boxewart(e)
- Clubbootwart(e)
- Jugendmotorbootwart (gewählter Vertreter des Jugendausschusses)

Der Sportrat hat folgende Aufgaben:

- Regelung der organisatorischen Belange, soweit nicht vom AL oder der Mitgliederversammlung vorzunehmen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Budgetplanung
- Regelung aller nicht in der Motorbootordnung festgelegten Punkte
- Beratung der RCR-Vorstandschaft

Der Sportrat wird vom AL einberufen und geleitet. Für die Beschlussfassung gilt § 12 der Satzung entsprechend.

2.4.2 Allgemein

Durch die Mitgliedschaft des RCR im Deutschen Motoryachtverband (DMYV) haben sich Motorbootsfahrer den geltenden Gebräuchen des DMYV anzupassen.

Insbesondere beim Fahren auf dem Rhein ist die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zu beachten.

2.4.3 Hafentiegeplätze

2.4.3.1 Allgemein

Die Motorbootabteilung stellt den Mitgliedern auf Antrag ausgewiesene Hafentiegeplätze für Motorboote und Ausnahmegenehmigungen zum Befahren des Goldkanals durch die Behörden zur Verfügung.

Die maximalen Abmessungen der Boote dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Stahlboote Länge über alles max. 10,5 m und Breite max. 3,50 m.

GFK-Boote Länge über alles max. 12,0 m und Breite max. 4,00 m.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AL / Mehrheitsbeschluss der Abteilung.

2.4.3.2 Vergabe

Die Vergabe der Wasserliegeplätze erfolgt nur an Clubmitglieder und durch Abstimmung der Motorbootabteilung.

Sach- oder Geldspenden an den Verein haben keinen Einfluss auf die Vergabe der Liegeplätze.

Voraussetzung für die Vergabe eines Liegeplatzes und einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Goldkanals ist das Bestehen einer aktiven Mitgliedschaft beim RCR und der Motorbootabteilung.

2.4.3.3 Überlassung

Die zugeteilten Wasserliegeplätze werden bis auf Widerruf dem Motorbootmitglied überlassen.

Das Benutzungsrecht durch den Liegeplatzinhaber beginnt am 1. März, soweit die im Voraus zu leistende Zahlung der Liegeplatzgebühr erfolgt, ist und endet mit dem Saisonende am 31. Oktober.

Der Winterwasserliegeplatz (1. November bis Ende Februar) muss im Vorfeld mit dem AL / Hafewart abgesprochen und genehmigt werden. Für das Winterlager der Boote auf Trailern oder Hängern steht der Parkplatz, nach Anmeldung und Genehmigung durch den Liegeplatzantrag, zur Verfügung.

Die Gebühren hierfür sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

2.4.3.4 Verlängerung der Überlassungszeit

Bestehen keine triftigen Gründe gegen eine Verlängerung der Überlassung des zugeteilten Liegeplatzes an den Liegeplatzinhaber, wird ein Liegeplatz automatisch für ein weiteres Jahr zur Verfügung gestellt. Gründe, die gegen eine Verlängerung sprechen, sind mit dem AL abzustimmen. Motorboote werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt. Für die im Sprachgebrauch vorhandenen Segelboote (Stand Saison 2024) besteht ein Bestandschutz.

Hinweis: Bei Nichtnutzung eines Liegeplatzes in einer Saison muss dies dem Abteilungsleiter vorab mitgeteilt werden. Bei Nichtnutzung über zwei Saisons besteht kein Anspruch mehr auf den zugeteilten oder eines neuen Liegeplatzes. Damit wird auch die Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Goldkanals entzogen.

2.4.3.5 Einteilung der Liegeplätze, Haftung

Die Einteilung der Wasserliegeplätze für den Sommer erfolgt durch den AL.

Jeder Liegeplatzinhaber hat sein Boot ausschließlich auf dem ihm zugeteilten Liegeplatz zu verholen und so festzumachen, dass durch Sturm, Hochwasser etc. keine Schäden gegenüber Dritten entstehen können. Im Hafen bzw. auf dem Clubgelände (Winterlager) liegende Boote sind durch den Club nicht versichert. Der RCR schließt jede Haftung bei Hochwasserschäden, Brand, Sturm, Diebstahl etc. aus (siehe auch Punkt 2.4.7 der Motorbootordnung).

2.4.3.6 Kennzeichnung

Alle Boote, die auf Land- und Wasserliegeplätzen des RCR abgestellt sind, müssen bis zum 30. April des jeweiligen Jahres mit der gültigen RCR-Plakette ausgerüstet sein. Gleiches gilt für Bootsanhänger/Trailer, die auf dem RCR-Gelände abgestellt werden. Die Plaketten werden nach Bezahlung der Beitragsrechnung zugestellt. An den Schiffen ist der Aufkleber auf der Steuerbordseite des Bugs anzubringen, bei den Hängern in unmittelbarer Nähe der Deichsel/Anhängerkupplung. Alle Boote und Anhänger, die keinen gültigen Aufkleber haben, werden vom RCR bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres verwahrt. Nach erfolgloser Abmahnung und keinerlei Rückmeldung des Eigentümers wird das Boot/der Anhänger verkauft/entsorgt. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Eigentümer auferlegt. Ein Entschädigungsanspruch des Eigentümers ist ausgeschlossen.

2.4.3.7 Kündigung und Übertragung

Liegeplätze können durch den Liegeplatzinhaber grundsätzlich nicht (auch nicht zeitlich befristet) an Dritte übertragen werden. Hafenziegeplätze, die mehr als zwei Wochen nicht belegt sind (Urlaub etc.),

müssen dem AL oder dem Hafenwart mit Angabe der Zeitdauer gemeldet werden. Die Motorbootabteilung kann in dieser Zeit über diese Plätze anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch des Schiffseigners wird ausgeschlossen.

2.4.3.8 Bootswechsel

Jeder Bootswechsel (Verkauf, Übertragung etc.) ist dem AL anzuzeigen.

2.4.3.9 Stege, Zugangsbrücken, Versorgungsanlagen

Die Benutzung der Stege, Zugangsbrücken und der vorhandenen technischen Anlagen (Strom, Wasser) ist nur den Bootseignern, den Besatzungen und deren Gästen unter Beachtung der Hinweisschilder (Belastung etc.) und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Gefahr gestattet. Clubfremden ist der Aufenthalt auf den Steganlagen untersagt!

Jeder Benutzer der Steganlagen hat sein Verhalten so einzurichten, dass Störungen durch Lärm etc. vermieden werden. Offenes Feuer, insbesondere Grillen etc., ist auf den Steganlagen nicht gestattet. Die Stege sind jederzeit frei und unfallsicher zu halten. Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen (außer beim Be- und Entladen) ist untersagt. Technische Änderungen an der Steganlage, z.B. zur Optimierung des überlassenen Liegeplatzes, bedarf der Zustimmung des AL oder des Hafenmeisters.

2.4.3.10 Stromanschluss

Für jeden Wasserliegeplatz ist ein Stromanschluss installiert. Er wird vom Hafenwart dem Liegeplatzinhaber zugewiesen. Diese Anschlüsse werden ausschließlich vom Club nach VDE- bzw. DIN-Vorschriften installiert. Für die Überlassung des Anschlusskastens mit Zähler ist eine einmalige Anschlussgebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung mit der Erstzuteilung zu entrichten, unabhängig von einer Stromabnahme. Die entnommene Energie wird jährlich durch den Hafenwart nach Zählerstand abgelesen und berechnet. (Umlageberechnung nach der Beitrags- und Gebührenordnung).

2.4.4 Gastrecht

Gäste, die Mitglied eines dem DMYC angeschlossenen Vereines sind, können nach Genehmigung durch den AL zeitlich befristet die Einrichtungen des RCR benutzen. Hier wird ausdrücklich auf die Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Goldkanals hingewiesen. Zur Erhaltung der Sicherheit auf dem Wasser und der Kameradschaft sind Ausnahmen bei Defekten an Booten wie Motorschäden etc. zu machen. Gäste haben sich ebenso an die Ordnungsvorschriften des RCR zu halten wie die Mitglieder.

2.4.5 Fahren mit Motor

Die Auflagen in der Ausnahmegenehmigung für das Befahren des Goldkanals sind strikt einzuhalten.

2.4.6 Haftung

Der RCR übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern und Gästen. Dagegen haften Mitglieder und Gäste dem Verein gegenüber für schuldhaft Beschädigungen oder Verlust von Clubeigentum. Der Abschluss einer Wassersporthaftpflichtversicherung ist für alle Boote zwingend vorgeschrieben. Der Abschluss einer Teil- oder Vollkaskoversicherung bleibt jedem Bootseigner überlassen.

2.4.7 Zuwiderhandlungen

Die vorliegende Ordnung soll dem reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes dienen. Jedes Mitglied der Motorbootabteilung ist verpflichtet, diese Ordnung zu beachten und zu befolgen. Darüber hinaus sind Kameradschaft, Rücksichtnahme und gegenseitigem Verständnis im Sinne einer guten Seemannschaft eine selbstverständliche Voraussetzung, damit sich in unserer Gemeinschaft alle Gäste und Mitglieder wohl fühlen können. Verstößt ein Mitglied bewusst gegen diese Grundsätze, so kann in besonders schweren Fällen der Ausschluss aus dem Club nach § 10 der Satzung des RCR erfolgen.

Stand / Ausführung: 2024 / 23.04.2024